

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden

2022/63

vom 10. Mai 2022

1. Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission schliesst sich den einleitenden Feststellungen des Regierungsrats an. Im Sinne der Verfahrensökonomie begrüsst die GPK das Vorgehen des Regierungsrats, anstelle von Einzelberichten eine Sammelvorlage zu unterbreiten.

Die Subkommissionen I, II und V der GPK haben die Vorlage zuhanden der Gesamtkommission geprüft.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage [2022/63](#) zu 4 Postulaten und einer Motion, welche vom Regierungsrat innerhalb der ordentlichen Bearbeitungsfrist zur Abschreibung beantragt werden, an ihrer Sitzung vom 28. April 2022 behandelt und den vorliegenden Bericht genehmigt.

Sie streicht einmal mehr heraus, dass überwiesene Motionen oder Postulate als formell erfüllt gelten, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats). Voraussetzung für die Abschreibung ist eine fundierte Berichterstattung, nicht die materielle Erfüllung eines Anliegens. Schlüssige Kurzberichte im Rahmen dieser Sammelvorlage können ein effizientes Instrument zur Berichterstattung und Erledigung überwiesener parlamentarischer Vorstösse sein.

2. Abzuschreibende Aufträge

2.1. Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1 Postulate

Nummer	Titel / Postulant/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2020/170	Stopp mit dem Verzugszins von 6% Postulat, FDP-Fraktion, vom 02.04.2020	<p>Im Zusammenhang mit der Festlegung des Vergütungs- und des Verzugszinses für das Jahr 2021 hat sich der Regierungsrat folgende Überlegungen gemacht:</p> <p><i>Aufrechterhaltung der Steuerzahlungsmoral</i> Der Vergütungszinssatz soll einen Anreiz für die Steuerzahlenden bieten, die Steuern früher oder zumindest pünktlich zu zahlen. Das frühzeitige Begleichen der Steuerschuld lohnt sich zudem, da der Zinsertrag nicht versteuert werden muss. Auch der Verzugszinssatz trägt dazu bei, dass die Steuern pünktlich bezahlt werden. Je höher der Verzugszinssatz ist, desto teurer wird es für den Steuerzahler, die Steuerzahlung aufzuschieben. Der in Rechnung gestellte Verzugszins kann vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.</p> <p><i>Vergütungszins</i> Orientierungsbasis zur Festlegung des Vergütungszinssatzes bilden die zu erwartenden Zinsentwicklungen und die Zinssätze, welche Privatpersonen auf Spar- oder Privatkonten gewährt werden. Im Herbst 2020 betrug diese Zinssätze bei der BLKB 0,025 % resp. 0,00 %. In den darauf folgenden zwölf Monaten war gemäss den Prognosen der grössten Schweizer Banken keine wesentliche Erhöhung der Zinsen zu erwarten. Der Vergütungszinssatz wurde deshalb unverändert bei den aktuellen 0,2 % belassen.</p> <p><i>Verzugszins</i> Im Jahr 2005 wurde der Verzugszinssatz auf 5 % festgelegt, was dem in Art. 104 Abs. 1 OR festgeschriebenen Verzugszinssatz entspricht. Im Jahr 2015 erhöhte der Regierungsrat den Verzugszinssatz um 1 % auf 6 %. Diese Erhöhung wurde mit den Sporbemühungen des Kantons zur Erreichung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt begründet. Am 24. März 2020 beschloss der Regierungsrat, ab dem 25. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten (Corona-Notverordnung II; SGS 331.11a). Die damit verbundenen Einnahmehausfälle wurden auf rund 13 Mio. Franken geschätzt. Aufgrund der damaligen Situation im Zusammenhang mit COVID-19 sowie des Tiefzinsumfelds wurde der Verzugszinssatz per 1. Januar 2021 auf 5 % gesenkt. Dies entspricht wieder dem Verzugszins gemäss Obligationenrecht und führt zu einer Differenz zwischen Verzugs- und Vergütungszinssatz von 4,8%-Punkten. Die für das Jahr 2021 gemachten Überlegungen gelten nach wie vor. Deshalb hat der Regierungsrat die Zinssätze für das Jahr 2022 unverändert bei 0,2 % resp. 5 % belassen.</p> <p>Entwicklung bei der direkten Bundessteuer Per 1. Januar 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement die Rückerstattungs- und Verzugszinssätze auf Abgaben und Steuern vereinheitlicht. Seit diesem Jahr gilt bei der direkten Bundessteuer sowohl beim Rückerstattungs- als auch beim Verzugszins ein einheitlicher Satz von 4 %. Der Vergütungszins für freiwillige Vorauszahlungen beträgt hingegen 0 %.</p>	<p>Das Postulat 2020/170 soll nicht abgeschrieben werden. Die Forderungen des Postulats sind nicht erfüllt. Die politische Diskussion dazu soll im Landrat stattfinden.</p>

		<p>Fazit</p> <p>Der Regierungsrat prüft jährlich die angemessene Festsetzung sowohl der Vergütungs- als auch der Verzugszinsen. Aufgrund des sich geänderten Umfelds hat er den Verzugszinssatz denn auch per 1. Januar 2021 um einen Prozentpunkt auf 5 % gesenkt. Unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit des Verzugszinses liegt dieser effektiv darunter. Zur Aufrechterhaltung der Steuerzahlungsmoral sieht er davon ab, diesen Zinssatz weiter zu senken. Bei der direkten Bundessteuer wurde der Verzugszinssatz per 1. Januar 2022 von 3 % auf 4 % erhöht.</p> <p>Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/170 «Stopp mit dem Verzugszins von 6 %» abzuschreiben.</p>	
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

2.1.2 *Motionen*

Keine

2.2. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

2.2.1 *Postulate*

Nummer	Titel / Postulant/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2021/72	Minimierung weiterer Lockdown-Schäden Postulat, SVP-Fraktion, vom 11.02.2021	Seit Einreichung des Vorstosses im Februar 2021 wurden aufgrund der Pandemieentwicklung die Massnahmen gelockert und zeitweise auch wieder verschärft. Der Regierungsrat hat sich in mehreren Vernehmlassungsantworten an den Bund für eine «Politik mit Augenmass» eingesetzt. Nach wie vor sind zurzeit (Stand Anfang Januar 2022) trotz rekordhoher Fallzahlen Einkaufsläden, Restaurants, Museen und Freizeit & Sportanlagen mit Schutzkonzepten wieder geöffnet. Insbesondere hat der Regierungsrat am 14. Dezember 2021 gegenüber dem Bundesrat dafür plädiert, auf Betriebsschliessungen zu verzichten, um die direkten und indirekten Kollateralschäden zu vermeiden und in seiner Vernehmlassungsantwort vom 14. Januar 2022 den Bundesrat dazu eingeladen, im Sinne einer «Exit-Strategie» sowie abhängig von der Lageentwicklung darauf hinzuwirken, dass per Ende März 2022 insbesondere die Zertifizierungspflicht und spätestens bis Ende Juni 2022 alle «Covid-Massnahmen» aufgehoben werden können. Der Regierungsrat beantragt, Postulat 2021/72 abzuschreiben.	Das Postulat sei abzuschreiben.
2021/729	Das Virus wartet nicht auf Baselland – Booster-Impfungen für alle unverzüglich anbieten! Postulat, FDP-Fraktion, vom 02.12.2021	Der Regierungsrat hält sich an die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Seit Einreichung des Vorstosses können sich alle Personen ab 16 Jahren für die Booster Impfung anmelden, wenn die letzte Impfdosis vor mindestens vier Monaten verabreicht wurde. Dafür stehen das Impfzentrum Mitte in Muttenz (offen Montag bis Samstag von 9.00 Uhr bis 20.30 Uhr) sowie seit dem 13. Dezember 2021 das Impfzentrum West in Laufen (geöffnet Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr) zur Verfügung. Zusätzlich verabreichen zahlreiche Arztpraxen und Apotheken ebenfalls Booster Impfungen. Der Regierungsrat beantragt, Postulat 2021/729 abzuschreiben.	Das Postulat sei abzuschreiben.

2.2.2 Motionen

Nummer	Titel / Motionär/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2020/529	COVID-19 Testkapazität in Abklärungsstation Spenglerpark sofort ausbauen Motion, Sven Inäbnit , vom 22.10.2020	Die Kapazität in der Abklärungs- und Teststation (ATS) Spenglerpark war ursprünglich ausgelegt auf 120 Abstriche pro Tag. Durch Prozessoptimierungen und Ausweitung der Arbeitszeiten der Mitarbeitenden konnte die Kapazität dort bis Ende Oktober 2020 auf Spitzen von über 600 Tests pro Tag ausgeweitet werden. Die Öffnungszeiten wurden dahingehend verlängert, dass alle Wartenden noch am selben Tag getestet werden konnten. Am 1. November 2020 wurde die ATS Feldreben in Muttenz eröffnet. Die Kapazität in Muttenz war von Anfang an grössenordnungsmässig doppelt so hoch wie im Spenglerpark; an Spitzentagen, z.B. im Dezember 2021, konnten in Muttenz sogar über 2'000 Tests durchgeführt werden. Die Öffnungszeiten für Teilnehmende am Programm Breites Testen Baselland sind von Montag bis Freitag 8 bis 21.00 Uhr. Der Regierungsrat beantragt, Motion 2020/529 abzuschreiben.	Die Motion sei abzuschreiben.

2.3. Bau- und Umweltschuttdirektion

Keine

2.4. Sicherheitsdirektion

Keine

2.5. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

2.5.1 Postulate

Nummer	Titel / Postulant/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2019/628	Bildungsoffensive 2025: Flächendeckende Digitalisierung auf allen Schulstufen Postulat, FDP-Fraktion, vom 26.09.2019	Ad Frage 1 des Postulats: In Bezug auf die Infrastruktur (Hardware) bzw. Ausrüstung in den Primarschulen sind grundsätzlich die kommunalen Schulträger verantwortlich. Das Amt für Volksschulen hat zusammen mit IT.SBL eine Umfrage bei allen Primarschulen durchgeführt und zusammen mit den Gemeinden ausgewertet. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus fliessen in einen neuen IT-Leitfaden für kommunale Schulen ein. Dieser wird 2022 zuhanden der kommunalen Schulträger verabschiedet. Mit der Ausarbeitung der LRV IT-Services kommunale Schulen werden in Bezug auf die Bereitstellung der digitalen Basisinfrastruktur bereits weitere Schritte in die Wege geleitet. Bei den Sekundarschulen ist ab Schuljahr 2022/23 eine flächendeckende Ausrüstung mit iPads für alle Schulbeteiligten der Sekundarschulen in Betrieb.	Das Postulat sei abzuschreiben.

		<p>Ad Frage 2 des Postulats:</p> <p>Mit den beiden bereits durch den Landrat am 21. Oktober 2021 verabschiedeten Vorlagen «Zukunft Volksschule (2021/434)», welche das Fach «Informatik» neu in der Stundentafel ausweist und die Ausgabenbewilligung für die Einführung eines pädagogischen ICT-Supports (PICTS) (2021/435), bei welcher die Etablierung eines pädagogischen IT-Supports zur Unterstützung des neuen Lehrplanmoduls «Medien und Informatik» Einzug findet, sind die Voraussetzungen für die Umsetzung des geforderten Anliegens bereits geschaffen worden.</p> <p>Der Regierungsrat beantragt, Postulat 2019/628 abzuschreiben.</p>	
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

2.5.2 *Motionen*

Keine

2.6. Landeskanzlei / Kantonsgericht / Geschäftsleitung Landrat

Keine

3. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, die von ihr in diesem Bericht unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben.

10. Mai 2022

Geschäftsprüfungskommission

Florian Spiegel, Präsident